

Checkliste Examen

Evangelische Theologie Erste Theologische Prüfung (Pfarramt)

Für die Meldung zum Examen benötigen Sie folgende Nachweise:

- Listeneintrag in der Liste der Theologiestudierenden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen
- Abiturzeugnis oder anderer Nachweis der Hochschulreife
- Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Ausbildungsweges
- Nachweis Latinum
- Nachweis Graecum
- Nachweis Hebraicum
- Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie
- Nachweis über den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP)
- Nachweis über den Eintritt in die Integrationsphase
- Erste Hauptseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT/NT/KG/ST /MÖR oder interdisziplinär)
- Zweite Hauptseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT/NT/KG/ST /MÖR oder interdisziplinär)
- Dritte Hauptseminararbeit (exegetisch) mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT oder NT)
- Eine Proseminararbeit (ersatzweise auch weitere Hauptseminararbeit) mit mindestens „ausreichend“ bestanden (aus einem anderen Fach als die 3 Hauptseminararbeiten)
- Exegetische Proseminararbeit mit mindestens „ausreichend“ bestanden (AT oder NT).
- Predigtarbeit inklusive Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik mit mindestens „ausreichend“ bestanden
- Philosophicum mit mindestens „ausreichend“ bestanden
- Nachweis über Besuch eines HS, PS oder einer Übung in Seelsorge
- Gemeindepraktikum abgeleistet, Auswertung erstellt
- Nachweis über Besuch einer Lehrveranstaltung in einem anderen Fachgebiet (z. B. Soziologie, Geschichte,...)
- Schriftliche Angabe des Spezialgebiets für die mündlichen Prüfungen nach § 12 1. TheolPO
- Schriftliche Angabe über die Wahl der Klausurfächer (§ 11)

- Erklärung, ob man im Studiengang Ev. Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet
- Mitteilung über anzuerkennende Prüfungsleistungen (§ 7). Dieser Punkt entfällt, falls Sie den Abschluss des Hauptstudiums (120 LP) und den Eintritt in die Integrationsphase schon nachgewiesen haben mittels Studienbuch.